

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der RI-Solution GmbH

**Gegenstand, Geltungsbereich** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der RI-Solution („RIS“ oder „Unternehmen“) sind Bestandteil aller Verträge. AGB des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn RIS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für nachfolgende Vertragsverhältnisse.

**Weisungsbefugnis** Allein die RIS ist ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter der RIS werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Die RIS entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt. Die RIS kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

**Leistungszeit, Leistungstermine, Verzug** Ereignisse aller Art, die von RIS nicht verschuldet sind (Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferpennen usw.), entbinden die RIS von der Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung. Fixtermine sind schriftlich zu vereinbaren. Leistungstermine beginnen, soweit nicht vereinbart, mit Ablauf von 20 Arbeitstagen nach Vertragsunterzeichnung. Bei Vertragsänderungen sind Liefertermine und Fristen neu zu vereinbaren. Hängt deren Einhaltung von der Einhaltung einer Kundenverpflichtung ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Ist der Kunde Verbraucher, bleibt die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten, wenn die Belieferung des Unternehmens ohne dessen Verschulden nicht erfolgt. Bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öff.-rechtl. Sondervermögen wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

**Mitwirkungspflichten des Kunden** Der Kunde wird RIS bei der Erbringung der Vertragsleistungen im erforderlichen Umfang unterstützen. Er gewährt der RIS unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen, beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse. Er stellt den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge, Servicerahmenverträge oder Service Level Agreements sicher und stellt ggf. Mitarbeiter ab.

**Change-Request-Verfahren** Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen des Leistungsumfanges sind regelmäßig zu vergüten. Damit verknüpfte Termine verschieben sich entsprechend. RIS teilt dem Auftraggeber innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob das Änderungsverlangen durchführbar ist und unterbreitet gleichzeitig ein entsprechendes Angebot mit Angaben zu den zu erwartenden Mehrkosten und dem Beginn der Arbeiten. Der Auftraggeber kann das Angebot binnen 10 Arbeitstagen annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind verbindlich zu dokumentieren.

**Abnahmen** Leistungen der RIS, die auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gerichtet sind, bedürfen der Abnahme durch den Kunden. RIS kann hierzu eine formelle Abnahmeerklärung mit schriftlichem Abnahmeprotokoll verlangen. RIS teilt die Abnahmebereitschaft der Werkleistungen schriftlich mit. Spätestens nach Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung beginnen die Vertragsparteien mit der Abnahme. RIS wird dem Kunden die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests unverzüglich annehmen. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von RIS zur Fehlerbeseitigung bleibt unberührt. Der produktive Einsatz von Leistungen oder die Inbetriebnahme durch den Auftraggeber gilt als Abnahme. Voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke oder Teilwerke können getrennt abgenommen werden. Bei späteren Abnahmen werden allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft. Alternativ kann RIS den Kunden über die Fertigstellung schriftlich informieren, um die Fiktion nach § 640 BGB herbeizuführen.

**Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen** Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab der Übergabe der Leistung. Die RIS leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die RIS nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die RIS dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet die RIS Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Leistung oder nach ihrer Wahl an einer ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Leistung verschafft. Ist ein Mangel nur durch die Übernahme eines neuen Softwarestands zu beseitigen, so muss der Auftraggeber diesen übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels wird nur im Rahmen dieser AGB geschuldet.

Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Hat der Kunde RIS wegen angeblicher Mängel in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass kein Mangel besteht oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der zur Geldtendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde RIS die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öff.-rechtl. Sondervermögen, kann er als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels verlangen. Schlägt diese fehl, bestimmen sich seine Rechte nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB; der Anspruch auf Nachlieferung ist ausgeschlossen. Bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öff.-rechtl. Sondervermögen sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Beim Verkauf von neuen beweglichen Sachen an Unternehmer sowie bei der Neuherstellung von Software für Unternehmer sowie beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Verbraucher verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr ab Abnahme oder Übergabe der Sache. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt. I.Ü. bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 2 Jahren. Soweit das Unternehmen gemäß Ziff. 11 haftet, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Bei Ansprüchen wegen Mängeln von Werkleistungen beginnt die Verjährung mit Abnahme der jeweiligen Werkleistung. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

RIS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.

**Gefahrübergang** Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher über. Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.

**Vergütung, Fälligkeit, Vorbehalt** Die Vergütung richtet sich nach der gültigen Preis- und Konditionenliste. Die RIS ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Alle Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Diskont und Wechselkosten sind vom Kunden zu tragen. RIS ist berechtigt, für Teilleistungen angemessene Vorschüsse anzufordern und Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen.

**Aufrechnung** Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten vom Gericht als entscheidungsreif bestätigt, oder von RIS anerkannt sind. Der Kunde kann seine Rechte nur mit schriftlicher Einwilligung von RIS abtreten.

**Rechte an Unterlagen und verkörperten Dienstleistungsergebnissen, Rechte Dritter** Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von RIS. Urheberrechtliche Verwertungsrechte an diesen Unterlagen stehen allein RIS zu. RIS räumt dem Auftraggeber, das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse im Rahmen des Vertrages zu nutzen. Sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an vorbestehenden und/oder außerhalb dieser Vereinbarung entstandenen Leistungen und Individualsoftware, die in den Arbeiten von RIS oder einem ihrer Unterauftragnehmer enthalten sind (einschließlich etwaiger im Rahmen dieser Vereinbarung hieran vorgenommener Erweiterungen oder Änderungen), verbleiben bei RIS oder deren Unterauftragnehmern.

Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und RIS oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

Behauptet ein Dritter Ansprüche, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die RIS unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt die RIS bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich alleine zu führen. Macht die RIS von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der RIS anerkennen und die RIS ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Die RIS stellt den Auftraggeber von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf Anspruchsabwehr durch die RIS zurückzuführen sind.

**Schlichtungsverfahren, Lenkungsausschüsse** Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, in denen keine Einigung zu finden ist, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder vor Ausspruch der Vertragskündigung aus besonderem Grund, durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden sollen, um den Streit nach dessen Schlichtungsordnung zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung. Die Schlichter haben auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Gelingt dies nicht, unterbreitet der Schlichter einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wird er von beiden Seiten angenommen, bindet er beide Parteien unmittelbar. Andernfalls stellt der Schlichter das Scheitern der Schlichtung fest, der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist nach Ablauf von weiteren 5 Werktagen eröffnet.

**Quellcode.** Alle Rechte an der Individualsoftware verblieben bei RIS. Eine Herausgabe des Quellcodes von Individualsoftware oder Erweiterungen zu Standardsoftware bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde erhält eine entsprechend dem Vertragszweck nicht exklusive, zeitlich und räumlich beschränkte Nutzungslizenz.

**Datennachweisfunktion** Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der RIS gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

hinausgehende Haftung besteht nicht.

**Datensicherung** Der Kunde ist für die ordnungsgemäße und ausreichende Datensicherung selbst verantwortlich. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Dateien oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

**Geheimhaltung und Datenschutz** Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte der zwischen ihnen geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der RIS gehören auch Arbeitsergebnisse und erbrachte Leistungen.

Der Auftraggeber versichert, alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung der Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass die RIS die vereinbarten Leistungen auch insoweit ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann.

Die RIS beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit die RIS Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z. B. bei Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die RIS. Ein Transfer personenbezogener Daten erfolgt nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der RIS. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die RIS nach den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren. Die RIS ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen.

Daten, die in elektronischen Registern oder in elektronischer Form bei der RIS gespeichert sind, gelten als Dokumentation von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

Die RIS darf die Bestandsdaten, die Abrechnungsdaten und die Nutzungsdaten des Kunden - soweit für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich - auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen. Für andere Zwecke (nämlich Beratungen, Werbung und Marktforschung) darf die RIS die Bestandsdaten verarbeiten und nutzen, soweit der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Kunden haben das Recht, jederzeit auf Antrag, unentgeltlich Auskunft zu erhalten bezüglich der über ihre Person gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft ist auf Verlangen des Kunden auch elektronisch zu erteilen. Ferner hat der Kunde ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die RIS gewährleistet, dass unbefugte Dritte weder Einsicht noch Zugriff auf die internen Datenbestände haben. Weitere Informationen zum Datenschutz bei der RIS (z. B.: Verschlüsselung von Daten, Verwendung von Cookies, etc.) finden Sie hier. : <http://www.ri-solution.com>

**Datenspeicherung in der Cloud** Die Datenspeicherung findet z.T. in der Cloud statt. Sollte dies ausdrücklich nicht gewünscht sein, ist dies schriftlich mitzuteilen. Dies ist gemäß §146 Abs. 2a AO durch die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen zu lassen. Die Kosten der Leistungen können sich dadurch erhöhen.

**Ankündigungsfrist für SEPA-Lastschriften. Zahlungen, Gelangensbestätigung** Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt. Zahlungen haben sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. Das Unternehmen behält sich die Ablehnung von Schecks und anderen unbaren Zahlungsmitteln vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankabrechnung gutgeschrieben. Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangensbestätigung an das Unternehmen hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes durch das Unternehmen oder eines von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

**Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten** RIS weist darauf hin, dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht über den Hausmüll entsorgt werden dürfen. Verbraucher (alle, die die Hardware nicht überwiegend beruflich einsetzen) können ihre Elektro-Altgeräte kostenlos bei einer der kommunalen Sammelstellen abgeben. Die Rückgabe erfolgt in der Gemeinde des Verbrauchers an Sammelstellen oder durch Abholung.

**Batterieverordnung** Der Kunde ist zur Rückgabe gebrauchter Batterien gesetzlich verpflichtet. Verbraucher können die Batterien nach Gebrauch ausreichend frankiert an RIS zurücksenden oder in unmittelbarer Nähe (z.B. im Handel oder bei kommunalen Sammelstellen unentgeltlich zurückgeben. Die Abgabe in Verkaufsstellen ist dabei auf für Endnutzer für die Entsorgung übliche Mengen sowie solche Altbatterien beschränkt, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat. Schadstoffhaltige Batterien sind mit einem Zeichen, bestehend aus einer durchgestrichenen Mülltonne und dem chemischen Symbol (Cd, Hg oder Pb) des für die Einstufung als schadstoffhaltig ausschlaggebenden Schwermetalls versehen.

**Haftung** RIS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, haftet RIS darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Eine darüber

#### **Eigentumsvorbehalt**

1. RIS behält sich sein Eigentum bis zur vollständigen Vertragserfüllung vor, im Verkehr mit Unternehmern bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen oder im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.). Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt auch als Sicherung der Saldoforderung des Unternehmens. Die Be- oder Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Unternehmens erfolgt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen („Fremdware“) vermischt, verbunden oder vermengt, so tritt der Kunde seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an das annehmende Unternehmen ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für das Unternehmen auf.

2. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware allein oder zusammen mit Fremdware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an das die Abtretung annehmende Unternehmen ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Unternehmens zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von achtunddreißig Prozent. In gleicher Weise abgetreten werden sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm aus Verträgen im Zusammenhang mit der Verarbeitung bzw. dem Einbau der Vorbehaltsware entstehen, sowie Forderungen, die dem Kunden durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten erwachsen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Ziffern tatsächlich auf das Unternehmen übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot vereinbaren.

4. Das Unternehmen ermächtigt den Kunden widerruflich zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern abgetretenen Forderungen. Das Unternehmen wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Unternehmens hat der Kunde den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und umfassend Auskunft zu erteilen – wobei es nicht ausreicht, dem Unternehmen Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren – und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Das Unternehmen ist berechtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

5. Der Kunde hat das Unternehmen unverzüglich unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die (voraus-) abgetretenen Forderungen zu unterrichten.

6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach einmaliger Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde räumt dem Unternehmen das Recht zum Betreten seines Geländes, zur Kennzeichnung oder Wegnahme der gelieferten Ware ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Kunde.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als achtunddreißig Prozent, so ist das Unternehmen insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet.

**Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Von dieser Rechtswahl ausgenommen ist zwingend außerhalb Deutschlands anwendbares Verbraucherschutzrecht. Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten unter Kaufleuten ist München zuständig.

Stand 09.2014